

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
täglich abends mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage für den fol-
genden Tag. Inseptionspreis:
die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Sprechstunde Nr. 210.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

57. Jahrgang.

Freitag, den 1. April

1910.

Abonnement

viertelj. 1 M. 50 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unseren Boten, sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Nr. 73.

Im Handelsregister für den Stadtbezirk ist heute auf Blatt 263 das Erlöschen der
Firma **Edgar Wius** in **Eibenstock** eingetragen worden.
Eibenstock, den 26. März 1910.

Königliches Amtsgericht.

Nachstehendes Regulativ wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stadttrat Eibenstock, den 16. März 1910.

Hesse.

M.

Regulativ

für das Schornsteinfegerwesen in Eibenstock.

§ 1. Das Reinigen der Schornsteine in Eibenstock erfolgt durch den „Bezirkschorn-
steinfegermeister“. Dessen Anstellung und Verpflichtung bewirkt der Stadttrat.

§ 2. Der Anzustellende muß seine Fachkenntnisse durch Ablegung der Meisterprüfung
im Schornsteinfegergewerbe nachgewiesen haben.

§ 3. Der Bezirkschornsteinfeger darf ohne Genehmigung des Stadtrates kein Neben-
gewerbe betreiben.

§ 4. Dem Bezirkschornsteinfeger ist es überlassen, sich die erforderliche Anzahl zuver-
lässiger Gehilfen und Lehrlinge zu halten, für die er verantwortlich ist. Er hat im Falle
seiner Behinderung für seine genügende Stellvertretung zu sorgen und diese dem Stadtrate
anzuzeigen.

Beim Reinigen der Schornsteine durch einen Lehrling muß stets der Meister oder ein
Gefelle Aufsicht führen.

§ 5. Dem Schornsteinfeger liegt ob:

- die regelmäßige Reinigung der Schornsteine von Amts wegen,
- die außerordentliche Reinigung der Schornsteine auf Anordnung des Stadtrates
oder Antrag des Hauseigentümers,
- die Unterstützung des Stadtrates bei Besichtigung der Feuerstätten und Schorn-
steine.

§ 6. Der Schornsteinfeger hat die Schornsteine (besteigbare und unbesteigbare)

- in gewöhnlichen Häusern allvierteljährlich,
- in Häusern mit gewerblichen Anlagen und starkem Feuerbetriebe, wie Bäckereien,
Brauereien, Gasthöfen, Apotheken, Schlosser- und Schmiedewerkstätten, Seifen-
fabriken u. i. w.

nach Bedarf entsprechend öfter, in der Regel aber alle 8 Wochen

fachgemäß mit Gründlichkeit, Sorgfalt und Vorsicht zu reinigen und zu kehren.

§ 7. Der Schornsteinfeger ist verpflichtet, Besen, Leine, Eisen und eine kleine Leiter
mit zur Stelle zu bringen. Etwa weiter erforderliche Hilfsmittel hat der Hauseigentümer
zu stellen.

§ 8. Vor Beginn des Kehrens hat sich der Schornsteinfeger bei dem Hauseigentümer
oder dessen Vertreter zu melden.

§ 9. Gelegentlich der Schornsteinreinigung sind die Röhren und Rauchkanäle gewerb-
licher Feuerungen, welche in Schornsteine einmünden, sowie die Backofenschürzen und die
Rauchkammern, in welche Rauchrohre unmittelbar einmünden, gleichfalls sorgfältig zu reinigen.

Die Rauchkanäle der gewöhnlichen Haus- und wirtschaftlichen Feuerungen bleiben hier-
von ausgeschlossen. Vergl. aber § 16 unter a.

§ 10. Von der Reinigung ist abzusehen, wenn der Schornstein nachweislich seit der
letzten Reinigung unbenutzt geblieben ist.

§ 11. Der durch das Kehren der Schornsteine nebst Zubehörungen abgefallene Ruß
ist zu sammeln und an einem feuergefährlichen Orte unterzubringen. In Aschebehälter kann er
untergebracht werden, wenn sie unbedingt feuergefährlich sind.

In Gärten oder Feldern darf er nur dann ausgeschüttet werden, wenn diese sich min-
destens 30 Meter von allen Gebäuden entfernt befinden. Glühender Ruß ist vorher in
irdenen oder metallenen Gefäßen gehörig abzulöschen.

Der Schornsteinfeger hat den Ruß nur aus der Esse herauszuschaffen und, wenn nötig,
abzulöschen. Auf den Ruß selbst hat er keinen Anspruch.

Zum Fortschaffen des Rußes ist der Hausbesitzer verpflichtet. Der Schornsteinfeger
hat das Beiseiteschaffen des Rußes nur dann zu besorgen, wenn es der Hauseigentümer
verlangt. S. § 16 d.

§ 12. Beim Reinigen der Schornsteine ist auf die Bewohner der Gebäude möglichst
Rücksicht zu nehmen; unnötige Verunreinigungen oder Beschädigungen der Gebäude sind
unter allen Umständen zu vermeiden.

Auch haben sich der Schornsteinfeger und seine Gehilfen oder Lehrlinge bei Ausübung
ihres Gewerbes der Einwohnerhaft gegenüber eines anständigen und zuvorkommenden Be-
nehmens zu befleißigen.

§ 13. Das Ausbrennen von Schornsteinen ist nur dem Bezirkschornsteinfegermeister
(nicht den Gehilfen oder Lehrlingen) gestattet. Er hat hierbei alle im Einzelfalle erforder-
lichen Sicherheitsmaßregeln bei eigener Verantwortlichkeit vorzunehmen. Das Ausbrennen
muß auf alle Fälle unterbleiben, wenn dadurch das beteiligte Gebäude oder dessen Umgebung
gefährdet werden würde.

§ 14. Beim Reinigen hat der Schornsteinfeger gleichzeitig sein Augenmerk auf den
baulichen Zustand der Schornsteine und ihre Zubehörungen, wie auch der gewerblichen
Feuerungsanlagen zu richten.

Wo Reinigungsöffnungen innerhalb des Gebäudes vorhanden sind, ist darauf zu sehen,
daß sie den vorchriftsmäßigen Abstand vom Holzwerk haben und auch sonst den gesetzlichen
Bestimmungen, namentlich § 122 des Allgemeinen Baugesetzes entsprechen.

Gewöhnliche Stuben- und Küchenöfen sind nachzusehen, wenn es die Bewohner aus-
drücklich wünschen.

Etwasige Mängel an den Schornsteinen und Feuerungsanlagen hat der Schornstein-
feger sofort dem Eigentümer des Gebäudes und, wenn die Feuergefährlichkeit gefährdet ist, dem
Stadtrate zu melden.

Diesem ist auch dann Meldung zu machen, wenn Schornsteine unzulässiger Weise zu
gewerblichen Zwecken, etwa durch nachträgliche Einrichtung von Bäckereien und dergleichen
benutzt werden.

§ 15. Der Schornsteinfeger hat ein Tagebuch zu führen, aus dem jederzeit ersehen
werden kann, welche Schornsteine er an jedem Tage gereinigt hat.

§ 16. Für das Reinigen der Schornsteine hat der Schornsteinfeger von dem Haus-

besitzer sofort nach Beendigung der Arbeit den Kehrlohn nach folgenden Sätzen zu bean-
spruchen:

a) für das einmalige Reinigen:

- 1) einer Esse, welche durch ein Geschloß geht — M. 15 Pfg.
- 2) einer Esse, welche durch 2 Geschosse geht — M. 25 Pfg.
- 3) einer Esse, welche durch 3 Geschosse geht — M. 35 Pfg.
- 4) einer Esse, welche durch mehr als 3 Geschosse geht, für jedes wei-
tere Geschloß je 5 Pfg. mehr,
- 5) eines Bäckereischornsteins — M. 40 Pfg.
- 6) eines Kamins, Rohres oder Schlundes (nicht auch für gewöhnliche
Ofenrohre, die bis auf 60 cm Länge von der Esse aus unentgeltlich
mit zu reinigen sind) — M. 10 Pfg.

b) für das Ausbrennen:

- 7) einer Esse, welche durch ein Geschloß geht — M. 75 Pfg.
- 8) einer Esse, welche durch mehr als ein Geschloß geht, für jedes wei-
tere Geschloß 25 Pfg. mehr.

Als Geschloß im Sinne der Lohnsätze unter a und b gilt auch
das Dachgeschloß, jedoch mit der Einschränkung, daß es bei der Lohn-
berechnung nur für solche Schornsteine in Ansatz gebracht werden
kann, an die im Dachgeschosse benutzte Feuerungsanlagen angeschlossen
sind. Das Gleiche gilt für Geschosse, die unter dem Erdgeschosse
liegen.

c) für Reinigung eines Dampfschornsteins:

- 9) bis zu 15 m Höhe 3 M. — Pfg.
- 10) über 15 m Höhe 5 M. — Pfg.

d) für Beiseiteschaffen des Rußes:

- 11) nach § 11, wenn dies vom Hauseigentümer verlangt wird, — M. 10 Pfg.

Für die Tätigkeit des Schornsteinfegers nach § 5 unter c zahlt die Stadt eine jähr-
liche Entschädigung nach Uebereinkommen.

§ 17. Außer dem Kehrlohn dürfen der Schornsteinfeger oder seine Leute von den
Eigentümern oder Bewohnern der Gebäude keine Geschenke oder Trinkgelder fordern.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu 30 M. wird der Bezirkschornsteinfeger bestraft, wenn er
sich weigert, die ihm vom Stadtrate oder einem Hausbesitzer beziehentlich dessen Stellver-
treter übertragene Reinigung von Schornsteinen und Abzugsröhren auszuführen oder sie
unpünktlich beziehentlich ungenügend besorgt, wenn er die ihm pflichtgemäß obliegende Mel-
dung über schadhafte Esen und Feuerungsanlagen (§ 14 Absatz 4 des vorliegenden Regu-
lativs) unterläßt, oder sonst Bestimmungen dieses Regulativs zuwiderhandelt.

Ueberschreitet der Bezirkschornsteinfeger die festgesetzten Gebühren, so ist er mit Geld
bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen nach § 148 Ziffer 8
der Reichsgewerbeordnung zu bestrafen.

§ 19. Das dienstliche Vertragsverhältnis kann sowohl vom Stadtrate, als auch von
dem Bezirkschornsteinfegermeister einseitig nach Ablauf einer einhalbjährlichen Kündigungs-
frist aufgehoben werden.

Es steht aber dem Stadtrate das Recht zu, den Bezirkschornsteinfegermeister ohne
Kündigung sofort seines Dienstes zu entlassen, wenn er sich eines Verbrechens oder eines
solchen Vergehens schuldig gemacht hat, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehren-
rechte oder der Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter erkannt werden kann, oder sich
wiederholt grobe Vernachlässigungen im Dienste oder ungebührliches Benehmen oder Ueber-
schreitung der Kehrlohnsätze hat zuschulden kommen lassen. In letzteren Fällen muß zwei-
malige stadträtliche Verwarnung vorausgegangen sein.

§ 20. Dieses Regulativ tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Eibenstock, den 10. März 1910.

Der Stadtrat.

(L. S.)

Hesse.

Müller.

Nachstehend veröffentlichen wir die neue Biersteuerordnung für Eibenstock. Sie ist am
20. Februar 1910 vom Königlichen Ministerium des Innern unter Vorbehalt des Widerrufs
genehmigt worden.

Stadttrat Eibenstock, den 30. März 1910.

Hesse.

M.

Biersteuerordnung für die Stadt Eibenstock.

§ 1.
Im Bezirke der Stadt Eibenstock wird eine Biersteuer erhoben, deren Ertrag zur Stadt-
kasse fließt.

§ 2.
Der Biersteuer unterliegt das innerhalb des städtischen Bezirkes zum Verbrauche kom-
mende Bier aller Sorten, gleichviel, ob es aus der hiesigen Brauerei stammt oder von aus-
wärts bezogen ist.

Die Steuerpflicht tritt ein, sobald das Bier in den Besitz der in §§ 4 und 8 bezeich-
neten Wiederverkäufer und anderen Personen gelangt ist.

§ 3.
Die Biersteuer beträgt 65 Pf. für 1 Hektoliter Bier. Bier mit einem Alkoholgehalte
von höchstens 1 1/2 vom Hundert der Menge wird mit 25 Pf. für 1 Hektoliter versteuert.
Ein Unterschied der Steuer für zollvereinsausländische Biere und für inländische Biere
besteht nicht.

Bei demjenigen Bier, das bei Eintritt der Steuerpflicht bereits auf Flaschen gezogen
war, wird die Steuer nach dem Inhalte der Flaschen berechnet. Dabei sind von den Flaschen
bis zu einem halben Liter Inhalt 200 und von den größeren Flaschen bis zu einem Liter
Inhalt 100 gleich einem Hektoliter zu rechnen.

§ 4.
Jeder zum Bierhandel Berechtigte, sowie jeder Bierverkäufer ist verpflichtet, über
das von ihm bezogene, sowohl hier als auswärts gebrauchte Bier ein Buch zu führen, aus
welchem Bezugsquelle, Sorte, Alkoholgehalt und Menge des Bieres, sowie die Zeit des
Empfanges ersichtlich ist. (Bierbuch.)

Die hiesige Brauerei hat im Bierbuche nur diejenigen Biermengen anzugeben, die sie
zum unmittelbaren Verbrauch abgibt.

Die Einträge in die Bierbücher, die vom Stadtrate zu beziehen sind, müssen genau,